

## Information

### zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“

Das Land Rheinland-Pfalz nimmt an dem Modell „begleitetes Fahren ab 17“ teil.

Grundlage dafür sind die Regelungen des § 48 a Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Danach beträgt das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, BE 17 Jahre, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, die folgende Anforderungen erfüllt, begleitet wird.

#### Die begleitende Person

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- muss mindestens seit 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder frühere Klasse 3 sein,
- darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung des Antragstellers im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.  
Dabei gilt: Ein früheres Fahrverbot steht der Zulassung als Begleitperson nicht entgegen, weil der Betroffene weiter Inhaber einer Fahrerlaubnis ist. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis innerhalb der letzten 5 Jahre schließt aber die Begleiterfunktion aus.

Ergänzend zu den Voraussetzungen für die Ersterteilung einer Fahrerlaubnis sind der Führerscheinstelle noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag zum Modell „begleitendes Fahren mit 17“  
Darin müssen die Erziehungsberechtigten des Antragstellers/-in Ihre Zustimmung zum begleitenden Fahren mit 17 erteilen.  
Die gewünschten Begleitpersonen sind zu benennen.
- Anlage des Antrages mit der Benennung der Begleitperson  
Für jede Begleitperson ist eine Anlage auszufüllen.  
Darin erklärt die Begleitperson ihr Einverständnis zur
  - Benennung als Begleitperson,
  - Einholung von Auskünften aus dem Verkehrszentralregister durch die Fahrerlaubnisbehörde,
  - Übermittlung persönlicher Daten zum Zweck der Evaluation nach § 48 b FeV.
- Fotokopie des Führerscheins für jede Begleitperson.

Ist der Führerschein der gewünschten Begleitperson nicht in Worms ausgestellt worden, ist eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde notwendig.

Das Antragsformular und die Anlage für das begleitende Fahren ab 17 sind gesondert hinterlegt. Sie werden aber auch über die Fahrschule oder direkt in der Führerscheinstelle ausgehändigt.

In der späteren Praxis sind folgende Hinweise zu beachten:

- 1) Der Fahrzeugführer muss die Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren mit 17“ im Fahrzeug mitführen und gegebenenfalls zur Überwachung berechtigten Personen aushändigen.
- 2) Die begleitende Person hat dem Führerscheininhaber vor Antritt und während der Fahrt als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll sie Rat erteilen und kurze Hinweise geben.

Konsequenzen bei Verstößen des Fahrerlaubnisinhabers:

Fährt der Fahranfänger ohne Begleitperson oder mit einer Begleitperson, die beispielsweise aufgrund Alkoholgenusses ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann, so ist die Fahrerlaubnis zu widerrufen (§ 6e Abs. 3 S. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)). Sie darf erst nach Absolvieren eines Aufbauseminars für Fahranfänger wieder erteilt werden. Die Probezeit verlängert sich von 2 auf 4 Jahre.

Verstöße gegen Auflagen sind als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Nr. 9 FeV grundsätzlich mit einem Regelverwarnungsgeld von 25 Euro zu ahnden. Im Falle vorsätzlichen Handelns ist ein Bußgeld von 50 Euro zu verhängen (+ 1 Punkt im Verkehrszentralregister (VZR)).

Haftung des Fahrerlaubnisinhabers:

Der Fahranfänger ist verantwortlicher Fahrzeugführer und damit wie jeder andere Pkw-Fahrer haftbar. Die Begleitperson hat lediglich beratende Funktionen und darf nicht in die Lenkung des Fahrzeuges eingreifen. Für die Begleitperson wird eine Einweisung in ihre Aufgaben durch den betreuenden Fahrlehrer empfohlen.

Wichtig ist der Hinweis, dass die Kfz-Versicherung über die Teilnahme am Begleiteten Fahren informiert werden muss, da unter Umständen der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte, beispielsweise durch die Klausel, wonach kein Fahrer unter 23 Jahren das Fahrzeug führt.

Die Begleitung darf nicht erfolgen, wenn die Begleitperson

- 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille Alkohol im Blut hat,
- unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels steht (Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin, Designer-Amphetamin (MDE,MDMA)).

Zusätzlich zu den Gebühren der Ersterteilung werden für

- |   |        |
|---|--------|
| - die Ausfertigung einer Prüfbescheinigung nach § 48 a FeV      | 7,70 € |
| - die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister je Begleitperson | 3,30 € |
| - die Überprüfung einer Begleitperson nach § 48 a FeV           | 5,00 € |

Gebühren in BAR oder EC-Karte.

